

Erläuternder Bericht des Vorstands
der Franconofurt AG, Frankfurt am Main,
zur Erläuterung der Angaben im Lagebericht und Konzernlagebericht
nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007, das seit dem 25. April 2007 Anwendung findet, wurden die §§ 120 Abs. 3 S. 2, 171 Abs. 2 S. 2 AktG dergestalt geändert, dass von nun an nicht mehr der Aufsichtsrat, sondern der Vorstand den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB vorzulegen hat. Ferner bestimmt § 175 Abs. 2 S. 1 AktG nun, dass auch der erläuternde Bericht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen ist, und zwar ab der Einberufung der Hauptversammlung.

Nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht anzugeben:

1. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebot stehen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft bzw. dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Zu den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hat der Vorstand die gebotenen Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 gemacht.

Der Vorstand hat die einzelnen Punkte geprüft und erstattet – der gesetzlichen Aufzählung folgend – den folgenden Bericht:

I. Angaben gemäß Nr. 1 - Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2009 € 8.800.000,00 (Vorjahr: € 8.800.000,00). Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.800.000 (Vorjahr: 8.800.000) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt € 1,00. Alle Aktien verleihen die gleichen Rechte. Nicht stimmberechtigt sind die von der Franconofurt AG gehaltenen Aktien.

II. Angaben gemäß Nr. 2 - Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung, die sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

III. Angaben gemäß Nr. 3 – Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten

Beteiligungen des Vorstands und weitere wesentliche Beteiligungen

Der Sprecher des Vorstands Metehan Sen hielt zum Stichtag 31.12.2009 33.029 Aktien der Franconofurt AG. Dies entsprach einem Anteil an der gesamten Anzahl umlaufender Aktien der Franconofurt AG von 0,38 Prozent.

Das Vorstandsmitglied Christian Wolf hielt zum Stichtag 31.12.2009 über die Christian und Nadja Wolf GmbH 2.291.254 Aktien der Franconofurt AG. Dies entsprach einem Anteil an der gesamten Anzahl umlaufender Aktien der Franconofurt AG von 26,04 Prozent.

Carsten Siegert hielt zum Stichtag 31.12.2009 über die Lesire AG (vormals Lewenhagen Siegert GmbH) 1.933.420 Aktien der Franconofurt AG. Dies entsprach einem Anteil an der gesamten Anzahl umlaufender Aktien der Franconofurt AG von 21,97 Prozent. Carsten Siegert war bis zum 31.01.2008 Mitglied des Vorstands der Franconofurt AG.

Dem Vorstand der Franconofurt AG wurden keine weiteren Informationen hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen größer als 10 Prozent des gezeichneten Kapitals mitgeteilt.

IV. Angaben gemäß Nr. 4 - die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es bestehen keine aktiengebundenen Sonderrechte.

V. Angaben gemäß Nr. 6 - Bestimmungen über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und über die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft werden gemäß §§ 76 - 85 AktG, und § 5 Abs. 2 der Satzung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. § 84 Abs. 3 AktG schreibt auch vor, dass eine Abberufung während der Bestellzeit nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.

Gemäß § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entscheidet der Aufsichtsrat über Bestellung und Abberufung von Vorständen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (wie über alle sonstigen Angelegenheiten auch, soweit nicht das Gesetz zwingend ein anderes Mehrheitserfordernis vorschreibt).

Nach § 5 Abs. 1 der gegenwärtigen Fassung der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, deren genaue Anzahl der Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter bestellen und deren Befugnisse regeln.

Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 179 Abs. 2 AktG i.V.m. § 9 Abs. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - insoweit abweichend vom Gesetz, das eine Mehrheit von 75% des vertretenen Kapitals vorsieht – der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wenn nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.

Da die Aktien der Gesellschaft proportionales Stimmrecht gewähren, folgt aus dem zusätzlichen Erfordernis der Kapitalmehrheit kein weiteres Erschwernis; Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahlen der Nein-Stimmen übersteigt. Eine Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals schreibt das Gesetz zum Beispiel für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§ 179 Abs. 2 AktG), Kapitalerhöhungen (§ 182 Abs. 1, § 193 Abs. 1, § 202 Abs 2 und § 207 Abs. 2) und für Kapitalherabsetzungen (§ 222 Abs. 1 AktG) vor.

VI. Angaben gemäß Nr. 7 - Befugnisse des Vorstandes, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Befugnis zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Es besteht ein genehmigtes Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 04.05.2007 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 01.05.2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 4.400.000,00 gegen Bar-und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im

Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet

- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Die neuen Aktien können von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Durch dieses genehmigte Kapital kann die Gesellschaft außerhalb des jährlichen Turnus für Hauptversammlungen flexibel auf bestehenden Finanzierungsbedarf reagieren.

Befugnis zur Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital

Die Franconofurt AG besitzt keine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus einem bedingtem Kapital.

Rückkauf eigener Aktien

Das Unternehmen wurde von der Hauptversammlung am 05.06.2008 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Aktienrückkauf ist bis zum 14.11.2010 befristet.

Am 31.12.2009 besaß die Franconofurt AG einen Anteil von 8,64 Prozent aller Aktien.

VII. Angaben gemäß Nr. 9 – Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.

Die vom Aufsichtsrat mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen sehen keine bestimmten Rechte der Vorstandsmitglieder im Falle eines Kontrollwechsels vor.

Soweit im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zu einzelnen berichtspflichtigen Sachverhalten gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB keine Angaben enthalten sind, lagen diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2009 nicht vor oder es finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Frankfurt am Main, im April 2010

Franconofurt AG

Der Vorstand